OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651191/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 10. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Frau O S, geb. 1977, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 15.6.2018, GZ: FE-756/2018, NSch 361/2018, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Maßnahmen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab 3.6.2018 bis einschließlich 3.12.2018 bzw bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen. Weiters ordnete die belangten Behörde die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen an. Eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung wurde für dieselbe Dauer entzogen und einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Dieser Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Bf sich am 3.6.2018 um 20.35 Uhr als Lenkerin des PKW mit dem Kz.: x gegenüber einem Polizeibeamten geweigert habe, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Dies stelle eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z1 FSG dar, weshalb die Lenkberechtigung für die gesetzliche Mindestdauer von sechs Monaten zu entziehen sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte die Bf zusammengefasst geltend, dass sie aufrichtig bereue, sich in einem alkoholisierten Zustand hinter das Steuer gesetzt zu haben. Es habe sich um das erste Mal gehandelt und so etwas werde nie wieder vorkommen.

Sie ersuchte um „Milderung der Strafe“, da sie wegen körperlicher Krankheiten viele Arzttermine wahrnehmen müsse und ihre Kinder darauf angewiesen seien, da sie diese zu Veranstaltungen und zu ärztlichen Terminen bringe. Sie sei aufgrund ihrer Krankheiten zu 50 % körperlich beeinträchtigt und könne öffentliche Verkehrsmittel nur schwer verwenden, da diese nicht über ausreichende Luftfilteranlagen verfügen. Es falle ihr daher auch das Einkaufen ohne Führerschein schwer.

Zum Vorfall gab sie an, dass ihr geschiedener Gatte die Kinder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgebracht habe und sie deshalb zur Polizei gegangen sei. Die Polizisten hätten von ihr verlangt, dass sie den entsprechenden Gerichtsbeschluss hole, weshalb sie ohne nachzudenken mit ihrem Auto in Richtung Wohnung gefahren sei. Sie sei von der Polizei angehalten und zum Alkotest aufgefordert worden, welchen sie mangels Lungenkapazität nicht machen wollte. Sie habe geglaubt, dass sie einem Amtsarzt vorgeführt werde und dieser eine Blutabnahmen veranlasse. Die Blutabnahme hätte bewiesen, dass sie nicht so viel Alkohol im Blut gehabt habe, da sie vorher ein Glas Wein getrunken habe, welches in Kombination mit ihren Medikamenten einen betrunkenen Zustand

simulieren würde. Sie habe nicht gewusst, dass sie ausdrücklich nach einem Amtsarzt fragen müsse und daher sei es zur Verweigerung und Führerscheinabnahme gekommen.

Sie ersuchte daher, die Dauer des Führerscheinentzuges erheblich zu verkürzen sowie von einer amtsärztlichen Untersuchung und einer Nachschulung abzusehen, da sie noch kein einziges Mal im alkoholisierten Zustand mit dem Auto gefahren sei.

Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der zur Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Die Bf wurde wegen dieses Vorfalls von der Landespolizeidirektion Oö. rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 99 Abs. 1 lit.b StVO bestraft, an diesem rechtskräftigen Schuldspruch des Strafverfahrens ist das LVwG Oö. gebunden. Es hätte daher auch eine mündliche Erörterung zur weiteren Klärung der Rechtslage nichts beitragen können, weshalb auch Artikel 6 EMRK und Artikel 47 GRC nicht gegen den Entfall der Verhandlung sprechen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf hatte am 3.6.2018 um 20.35 Uhr in Linz, H den PKW mit dem Kz.: x in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Sie wurde von Polizeibeamten zu einer Verkehrskontrolle angehalten und zu einem Alkotest aufgefordert, welchen sie um 20.35 Uhr verweigerte. Die Bf wurde wegen dieses Vorfalles mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 15.6.2018, GZ: VStV/918300794856/2018 bestraft, sie gab einen Rechtsmittelverzicht ab.
Es handelte sich um die erste Übertretung der Bf von Alkoholvorschriften im Straßenverkehr.

Das LVwG Oö. ist an das rechtskräftige Straferkenntnis gebunden, weshalb der angeführte Sachverhalt feststeht. Er wurde von der Bf auch nicht bestritten.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1 b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs.1 StVO begangen, so ist gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs.3 Z.4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtmittelbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung des § 99 Abs.1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann

die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht befolgt, oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht, oder wurde die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

5.2. Die Bf hat ihren PKW auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt und wurde zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Sie verweigerte den Alkotest. Die Bf hat dadurch eine Übertretung des § 99 Abs. 1 lit.b StVO und damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG begangen.

Für die erstmalige Begehung eines solchen Deliktes hat der Gesetzgeber in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG eine Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten festgelegt. Diese Mindestentzugsdauer kann unter bestimmten Umständen zwar überschritten werden, die Verhängung einer kürzeren Entzugsdauer ist jedoch gesetzlich nicht zulässig.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern. Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben dabei aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben.

Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens sind gemäß § 24 Abs. 3 FSG zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus § 24 Abs. 3 6. Satz FSG.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit der Bf ist es geboten, diese mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenkerin von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen.

Die Beschwerde war daher insgesamt abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigten.

Zu II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Begehung einer bestimmten Tatsache ist aufgrund des rechtskräftigen Strafverfahrens erwiesen und es wurden nur die gesetzliche Mindestdauer verhängt und die verpflichtenden Maßnahmen angeordnet. Die Entscheidung weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl

.